

Tennisclub Speicher 1978 e.V.

- Satzung -

Entwurf

	§ 1 Name und Sitz des Vereins
(1)	Der am 15.10.1978 in Speicher gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Speicher 1978 e.V.“ Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
(2)	Der Verein hat seinen Sitz in Speicher. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wittlich eingetragen.
	§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
(1)	Der Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
(2)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3)	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungslegung
	Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung und Erstattung der Jahresberichte für das Geschäftsjahr hat im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahres zu erfolgen.
	§ 4 Mitgliedschaft
(1)	Der Verein besteht aus <ul style="list-style-type: none">– aktiven Mitgliedern,– inaktiven Mitgliedern,– jugendlichen Mitgliedern
(2)	Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.
(3)	Inaktive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil. Sie sind Förderer des Vereins.
(4)	Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5)	Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
	§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
(1)	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
(2)	Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
(3)	Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
(4)	Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Vorstand.
	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1)	Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none"> a) durch Austrittserklärung, b) durch Tod, c) durch Ausschluss oder d) durch Auflösung des Vereins.
(2)	Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich erklärt werden. Andernfalls wird die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr verlängert.
(3)	Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied <ul style="list-style-type: none"> a) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt, b) das Ansehens oder die Belange des Vereins schädigt, c) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, d) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, e) mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
(4)	Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.
(5)	Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft herrühren.
	§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)	<p>Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>Die aktiven Mitglieder haben das Recht und insbesondere die Pflicht, an den regelmäßigen Übungsstunden und festgesetzten Sportveranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.</p>
(2)	<p>Die inaktiven Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und insbesondere die Pflicht, den Verein finanziell und in der Erreichung seiner ideellen Ziele zu unterstützen.</p>
(3)	<p>Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht und insbesondere die Pflicht, an den regelmäßigen Übungsstunden, Sportveranstaltungen und Versammlungen Jugendabteilung teilzunehmen.</p> <p>Jugendliche haben erst Stimmrecht, soweit diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>
(4)	<p>Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet, die Ideale und Ziele des Vereins und damit des Tennissports und somit die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p>
(5)	<p>Jedes Mitglied hat den vom Verein festgesetzten Jahresbeitrag regelmäßig zu entrichten. Es könne auch Sonderbeiträge erhoben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.</p>
(6)	<p>Glaubt ein Mitglied sich in seinen Rechten verletzt, so steht ihm die schriftliche Beschwerde an den Vorstand zu, der darüber endgültig entscheidet.</p>
	<p>§ 8 Mitgliedsbeiträge</p>
(1)	<p>Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
(2)	<p>Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>
(3)	<p>Weitere Entgelte wie Arbeitsleistungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.</p>
	<p>§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen</p>
(1)	<p>Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verweis – Geldstrafe bis zu 100,- €, – Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
(2)	<p>Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.</p>
	<p>§ 10 Rechtsmittel</p>

(1)	Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
(2)	Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
(3)	Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
	§ 11 Organe des Vereins
(1)	Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
(2)	Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeführt.
	§ 12 Mitgliederversammlung
(1)	Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2)	Der Vorsitzende ist verpflichtet, im ersten Quartal eines jeden Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Speicher und durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite des TC Speicher 1978 e.V. Die Versammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
(3)	Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und Abteilungen über ihre Tätigkeit innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und beschließt über <ul style="list-style-type: none"> a) Satzungsänderungen, b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit, c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands, d) Wahl der Kassenprüfer, e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder, f) Auflösung des Vereins.
(4)	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, passives Wahlrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
(5)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden oder dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe eine Woche vorher verlangt.
(6)	Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(7)	Über die Mitgliederversammlungen wird vom Schriftführer des Vereins ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
	§ 13 Vorstand
(1)	Der Vorstand besteht aus <ul style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) c) dem Schriftführer d) dem Kassenwart e) dem Sportwart f) dem Jugendwart
(2)	Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand muss aus mindestens vier Personen bestehen. Die Vereinigung verschiedener Vorstandsämter in einer Person mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden ist möglich.
(3)	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
(4)	Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
(5)	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
	§ 14 Kassenprüfung
(1)	Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
(2)	Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung. Über deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. In der jährlichen Mitgliederversammlung erstatten sie einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
	§ 15 Satzungsänderungen
	Änderungen dieser Satzung können nur vorgenommen werden, wenn sie zunächst vom Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen und dann in der Mitgliederversammlung

	mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Erschienenen angenommen wurden.
	§ 16 Auflösung des Vereins
(1)	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(2)	Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel all seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
(3)	Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
(4)	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Speicher mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit zugunsten der bestehenden anderen Sportvereine der Stadt Speicher verwendet werden darf.
	§ 17 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2014 in Kraft.